

Legal News

August 2018

Das neue Verjährungsrecht

Alexandra Roesen, Rechtsanwältin, Legal Services, alexandra.roesen@ch.ey.com

1. Neue Verjährungsfristen

1.1 Verjährung der Deliktshaftung

Die wichtigsten Änderungen bei der deliktischen Verjährung stellen die Verlängerung der kurzen relativen Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre sowie die Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von zwanzig Jahren bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung dar (Art. 60 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} E-OR). Die lange zwanzigjährige Frist ist speziell auf Opfer von Langzeitschäden zugeschnitten, welche erst nach mehr als zehn Jahren seit dem schädigenden Verhalten in Erscheinung treten (bspw. in den zahlreichen Asbestfällen). Für alle anderen Ansprüche auf Schadenersatz oder Genugtuung wird weiterhin die bisherige zehnjährige Verjährungsfrist gelten.

Sodann wurde die ausserordentliche Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen überarbeitet. Die geltende Bestimmung lautet: „Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.“ Nach der revidierten Bestimmung verjähren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche frühestens mit dem Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung und zwar ohne Rücksicht auf die absolute und relative Verjährungsfrist von Art. 60 Abs. 1 OR (Art. 60 Abs. 2 E-OR). Mit der Neuformulierung sollen Punkte, welche im geltenden Recht nicht geregelt oder umstritten sind, klargestellt werden.

1.2 Verjährung der Vertragshaftung

Für Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen wurden zwei neue Verjährungsfristen eingeführt (Art. 128a E-OR):

- ▶ Eine dreijährige relative Frist, welche am Tage, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden erlangt hat, zu laufen beginnt;
- ▶ eine zwanzigjährige absolute Frist, welche am Tage, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte, zu laufen beginnt.

Die Einführung der relativen Frist stellt eine Verschlechterung der verjährungsrechtlichen Situation des Geschädigten dar, denn die vertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche verjähren nach bisherigem Recht erst nach zehn Jahren seit dem schädigenden Ereignis und zwar ungeachtet davon, wann der Geschädigte Kenntnis von seinem Schaden erlangt hat.

Die Einführung der zwanzigjährigen Frist geht u.a. auf eine Rüge des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahre 2014 zurück, welcher in der derzeit geltenden zehnjährigen Verjährungsfrist, welche ab dem schädigenden Ereignis zu laufen beginnt, eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK erblickte.

Art. 127 OR, wonach alle Forderungen aus Vertragshaftung mit dem Ablauf von zehn Jahren verjähren, sofern das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes vorsieht, sowie Art. 128 OR mit dem Katalog von Forderungen, die bereits nach fünf Jahren verjähren, bleiben unverändert bestehen. Auch die Verjährungsfristen des kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsrechts nach Art. 210 und Art. 371 OR wurden nicht revidiert. Sodann wurden auch die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit nach Art. 760 OR nicht angepasst; es gelten weiterhin die relative Verjährungsfrist von fünf Jahren und die absolute Frist von zehn Jahren.

1.3 Verjährung des Bereicherungsanspruchs

Auch für Bereicherungsansprüche wurde die relative Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre verlängert (Art. 67 Abs. 1 E-OR). Auf die Einführung einer langen absoluten Frist von zwanzig Jahren wurde verzichtet.

2. Verjährungshemmung

Die wichtigste Änderung betrifft Ziffer 6 von Art. 134 Abs. 1 OR: Nach neuem Recht soll die Frist stillstehen, wenn eine Forderung aus objektiven, von den persönlichen Verhältnissen des Gläubigers unabhängigen Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 E-OR) und nicht wie bisher, wenn die Forderung vor einem schweizerischen Gericht nicht geltend gemacht werden kann. Begründet wird diese Änderung mit der veränderten Rechtslage im nationalen und internationalen Zuständigkeits- und Vollstreckungsrecht. Die Tatsache, dass die Rechtsverfolgung im Ausland für den Gläubiger schwieriger und kostspieliger sein kann als in der Schweiz, kann im Rahmen der Hinderungs- und Stillstandsgründe nicht relevant sein.

Daneben wurden zwei weitere Stillstandsgründe in das Gesetz aufgenommen: Zum einen die Verjährungshemmung während des öffentlichen Inventars, die bisher in Art. 586 Abs. 2 ZGB geregelt wurde (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 E-OR) und zum anderen die Verjährungshemmung während eines Verfahrens zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern dies von den Parteien schriftlich vereinbart wurde (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 E-OR).

3. Verjährungsunterbrechung

Das geltende Recht wird mit folgenden Ausnahmen unverändert beibehalten:

- ▶ Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen Solidarschuldner oder den Mitschuldner einer unteilbaren Leistung bzw. gegen den Hauptschuldner wirkt neu nur auch gegen die übrigen Mitschuldner bzw. gegen den Bürgen, sofern die Unterbrechung auf einer Handlung des Gläubigers beruht (Art. 136 Abs. 1 und 2 E-OR).
- ▶ Die Unterbrechung gegenüber dem Versicherer wirkt zukünftig auch gegenüber dem Schuldner und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht (Art. 136 Abs. 4 E-OR).

4. Verjährungsverzicht

Die Marginalie des revidierten Gesetzes spricht vom Verzicht auf die Verjährungseinrede und nicht mehr vom Verzicht auf die Verjährung (Art. 141 E-OR). Die Wirkung bleibt allerdings dieselbe - die Verjährungs-

frist wird wie bis anhin um die Dauer des Verzichts verlängert.

Neu darf sodann bereits ab Beginn der Verjährung auf die Verjährungseinrede verzichtet werden, was der bisherigen Praxis des Bundesgerichts widerspricht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach jeder Verzicht auf die Verjährungseinrede vor Entstehung der Forderung untersagt ist, wird nach Inkrafttreten des neuen Verjährungsrechts keine Geltung mehr beanspruchen; alleine der Beginn des Verjährungslaufes wird dann relevant sein (Art. 141 Abs. 1 E-OR).

Auf die Erhebung der Verjährungseinrede kann jeweils für höchstens zehn Jahre verzichtet werden (Art. 141 Abs. 1 E-OR). Dies entspricht der aktuellen Praxis des Bundesgerichts. Eine Erneuerung des Verzichts für weitere Perioden von höchstens zehn Jahren ist zulässig.

Der Verzicht bedarf zu seiner Gültigkeit der einfachen Schriftlichkeit. Neu ist somit die Unterschrift des Verzichtenden nach Art. 14 OR erforderlich. Die revidierten Bestimmungen enthalten zudem das gesetzliche Verbot, einen Verjährungseinredeverzicht in AGB zu statuieren, sofern nicht der Verwender der AGB selbst verzichtet, sondern sein Vertragspartner (Art. 141 Abs. 1^{bis} E-OR).

In der Regel wirkt der Verzicht nur zulasten des Verzichtenden. Neu kann der Verzicht des Schuldners auch dem Versicherer entgegengehalten werden und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer besteht (Art. 141 Abs. 4 E-OR).

5. Übergangsregelung

Das Datum des Inkrafttretens des neuen Verjährungsrechts steht noch nicht fest. Dies dürfte nicht vor dem 1. Januar 2020 sein. Die intertemporalen Fragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der geänderten Verjährungsbestimmungen stellen, werden im neuen Art. 49 SchIT ZGB geregelt. Danach ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses eine längere Frist als das bisherige Recht vorsieht und die Verjährung nach bisherigem Recht noch nicht eingetreten ist. Absolute Verjährungsfristen, die nach geltendem Recht zehn Jahre betragen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch nicht abgelaufen sind, verlängern sich somit auf zwanzig Jahre, soweit sie fortan Art. 60 Abs. 1^{bis} E-OR unterstehen. Dasselbe gilt für ordentliche Verjährungsfristen des Vertragsrechts nach Art. 127 OR. Die relativen einjährigen Verjährungsfristen verlängern sich bei gegebenen Voraussetzungen auf drei Jahre. Bestimmt das neue Recht allerdings eine kürzere Frist, so gilt das bisherige Recht weiter.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. «Building a better working world»: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben - für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.ey.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Legal News: Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Abonnemente/Adressänderungen
www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2018
Ernst & Young AG
All Rights Reserved.
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

www.ey.com/ch

Kontakte Legal

Basel: Maja Krapf
maja.krapf@ch.ey.com

Bern: Jürg Strebel
juerg.strebel@ch.ey.com

Genf: Aurélien Muller
aurelien.muller@ch.ey.com

Zürich: Oliver Blum
oliver.blum@ch.ey.com